



# COVInsAG wird SanInsKG

## Temporäre Verkürzung des Prognosezeitraums für die Überschuldungsprüfung und weitere Änderungen bis zum 31. Dezember 2023

21. Oktober 2022

In Reaktion auf die derzeitigen Verwerfungen auf den Energie- und Rohstoffmärkten wird das **Sanierungs- und Insolvenzrecht temporär bis einschließlich des 31. Dezembers 2023** angepasst. Damit verkürzt der Gesetzgeber

- den Prognosezeitraum für die Überschuldungsprüfung und
- die Planungszeiträume für die Eigenverwaltungs- und Restrukturierungsplanungen, und erhöht die Höchstfrist für die Insolvenzantragspflicht wegen Überschuldung.

Die Regelungen werden in ein sanierungs- und insolvenzrechtliches Krisenfolgenabmilderungsgesetz (**SanInsKG**) eingefügt, dass aus der entsprechenden Umbenennung des COVInsAG hervorgeht. Dies könnte als Schritt in Richtung eines eigenen „**Schlechtwetter-Insolvenzrechts**“ gesehen werden.

Im Einzelnen sieht das SanInsKG folgende **bis einschließlich 31. Dezember 2023** temporär geltende **Regelungen** vor:

**Verkürzung des Prognosezeitraumes im Überschuldungstatbestand**

Nach wie vor schließt eine positive Fortführungsprognose die Überschuldung aus. Erforderlich und zugleich ausreichend ist nun, dass das Schuldnerunternehmen seinen **Zahlungsverpflichtungen** mindestens über einen **Zeitraum von vier Monaten** nachkommen kann (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 SanInsKG). Bisher war für diese Zahlungsfähigkeitsprognose ein Zeitraum von zwölf Monaten maßgeblich (§ 19 Absatz 2 Satz 1 InsO). Die Regelung soll auch für Unternehmen gelten, bei denen bereits vor dem Inkrafttreten des SanInsKG eine Überschuldung vorlag, aber der für eine rechtzeitige Insolvenzantragsstellung maßgebliche Zeitraum noch nicht verstrichen ist (§ 4 Absatz 2 Satz 2 SanInsKG). So sollen Unternehmen der

Gesetzesbegründung zufolge bei isolierter Überschuldung, die durch den kürzeren Prognosezeitraum der neuen Regelung entfallen würde, einen selbst gestellten Insolvenzantrag zurücknehmen können. Entsprechend sollte auch die Rückkehr aus der Notgeschäftsführung in die normale Geschäftstätigkeit möglich sein.

Mit der Verkürzung des Prognosezeitraums wirkt der Gesetzgeber der erschwerten unternehmerischen Planung entgegen und nimmt damit auch Geschäftsleitern haftungsbeschränkter Unternehmensträger bedeutende Risiken, die insbesondere aus der Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags wegen Überschuldung (§ 15a Absatz 1 Satz 1 Alternative 2 InsO) und dem Zahlungsverbot (§ 15b Absatz 1 InsO) folgen. Allerdings soll nach der Gesetzesbegründung bereits ab dem 1. September 2023 der ursprüngliche Prognosezeitraum von 12 Monaten wieder relevant werden, wenn absehbar ist, dass auf Grundlage der ab dem 1.1.2024 wieder auf einen 12-monatigen Zeitraum zu beziehende Prognose eine Überschuldung bestehen wird.

#### Verkürzung der Planungszeiträume bei Eigenverwaltungs- und Restrukturierungsplanungen

Dem neuen verkürzten Prognosezeitraum für die Überschuldung passen sich weitere Planungshorizonte für Sanierungen im Rahmen eines **Restrukturierungs- und Eigenverwaltungsverfahrens** an.

Bei der **Eigenverwaltung** (§ 270a Absatz 1 Nummer 1 InsO) wie im **Restrukturierungsrahmen** (§ 50 Absatz 2 Nummer 2 StaRUG) sind von Prognoseentscheidungen abhängige **Finanzpläne** vorzulegen. Sie müssen die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens, auch unter Berücksichtigung aller Sanierungs- und Verfahrenskosten, für einen festgeschriebenen Zeitraum in der Zukunft ausweisen. Fehlen diese Nachweise, mag einerseits ein Eigenverwaltungsvorhaben wesentlich erschwert werden und deshalb schließlich auch scheitern (§ 270b Absatz 2 InsO), andererseits kann eine Stabilisierungsanordnung nicht ergehen (§ 51 StaRUG).

Aufgrund massiver Planungsunsicherheiten (insbesondere mangels belastbarer Annahmen als Folge einer ungekannten Preisvolatilität) für jede

Finanzplanung werden im Gleichlauf zu den Änderungen des Überschuldungstatbestands auch die maßgeblichen **Planungszeiträume** von **sechs auf vier Monate** herabgesetzt (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 SanInsKG).

#### Höchstfrist für die Insolvenzantragstellung bei Überschuldung

Bei Eintritt der Überschuldung stehen dem Schuldner bis zum 31. Dezember 2023 anstelle von **sechs Wochen nun acht Wochen** zur Stellung eines Insolvenzantrages zur Verfügung (§ 4a SanInsKG). Dadurch soll dem Schuldner ermöglicht werden, laufende Sanierungsbemühungen außergerichtlich noch zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen oder gegebenenfalls eine Sanierung im präventiven Restrukturierungsrahmen oder auf der Grundlage einer Eigenverwaltung ordentlich und gewissenhaft vorzubereiten. Die Höchstfrist zur Insolvenzantragstellung bei Vorliegen einer Zahlungsunfähigkeit verbleibt dem gegenüber unberührt bei drei Wochen.

#### Keine Kausalitätserfordernis oder eine Beschränkung des Anwendungsbereichs auf „betroffene“ Unternehmen

Anders als beim COVInsAG wird der Anwendungsbereich weder auf Unternehmen beschränkt, für die ein bestimmtes Kausalitätserfordernis greift oder die zu einem gewissen Stichtag „gesund“ und/oder besonderen Rohstoff- oder Energierisiken (sog. energieintensive Unternehmen) ausgesetzt waren, noch wurden die Insolvenzantragspflichten gänzlich ausgesetzt.

## Fazit

- Da die Beschränkung der Begünstigungen auf zu bestimmten Stichtagen „gesunde“ Unternehmen in der Vergangenheit schwierige Abgrenzungsfragen aufwarf und dem Einzelfall nicht immer gerecht wurde, ist der umfassende Anwendungsbereich des SanInsKG zu begrüßen.
- Die Verkürzung der Prognose- und Planungszeiträume ist gleichfalls zu befürworten, wenn gleich eine Reduzierung auf drei Monate in

Hinblick auf die in der Praxis ohnehin erforderliche 13-Wochen Liquiditätsprüfung vorzugsweise gewesen wäre.

- Die Verlängerung der Antragsfrist für die Überschuldung auf acht Wochen ist ebenfalls positiv zu bewerten, da damit mehr Zeit für allerletzte Sanierungsbemühungen oder die Vorbereitung eines StaRUG- oder Insolvenzverfahrens verbleibt.
- Offene Abgrenzungsfragen verbleiben sowohl bei den neuen Prognose- und Planungszeiträumen als auch bei der neuen Höchstfrist,

bspw. wenn diese Zeiträume bereits vor Inkrafttreten des SanInsKG zu laufen begonnen haben oder über den 31. Dezember 2023 hinausgehen.

- Unberührt bleiben die Prognosezeiträume bei der drohenden Zahlungsunfähigkeit (§ 18 Abs. 2 S. 1 InsO) und der Jahresabschlussbewertung (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB). Gleiches wird wohl auch für die von der Rechtsprechung geprägten Anforderungen für Sanierungsgutachten gelten.

### Kurz zusammengefasst:

- Das COVInsAG wird geändert zu **SanInsKG**.
- Für überschuldete Unternehmen gilt ab dem Tag nach der Verkündung des Gesetzes (voraussichtlich Ende Oktober oder Anfang November 2022) bis einschließlich 31. Dezember 2023 zur Erleichterung der Insolvenzantragspflicht ein **verkürzter Prognosezeitraum des Überschuldungstatbestands von vier Monaten**.
- Ebenso wurden die **Zeiträume der im Rahmen von Eigenverwaltungs- und Restrukturierungsverfahren vorzulegenden Finanzpläne von sechs auf vier Monate** verkürzt.
- Die Höchstfrist bei Insolvenzantragsstellung aufgrund von Überschuldung wird von **sechs auf acht Wochen** verlängert.
- Ein **Kausalitätserfordernis** zu Prognoseunsicherheiten (z.B. wegen der Energiepreisentwicklung) oder Beschränkung von Begünstigungen auf zu einem Stichtag „gesunde“ Unternehmen ist nicht vorgesehen.

## Unser Restrukturierungs- und Insolvenzrechtsteam



**Dr. Franz Bernhard Herding**

Partner – Frankfurt  
Tel +49 69 2648 5712  
franz-bernhard.herding@allenoverly.com



**Dr. Sven Prüfer**

Partner – Frankfurt  
Tel +49 69 2648 5381  
sven.pruefer@allenoverly.com



**Dr. Walter Uebelhoer**

Partner – München  
Tel +49 89 71043 3113  
walter.uebelhoer@allenoverly.com



**Peter Hoegen**

Senior Counsel – Frankfurt  
Tel +49 69 2648 5905  
peter.hoegen@allenoverly.com



**Moritz Probst**

Senior Associate – Frankfurt  
Tel +49 69 2648 5522  
moritz.probst@allenoverly.com



**Wencke Rusbüldt**

Senior Associate – Frankfurt  
Tel +49 69 2648 5484  
wencke.rusbuedt@allenoverly.com



**Dr. Jörg Weber**

Senior Associate – München  
Tel +49 89 71043 3957  
joerg.weber@allenoverly.com



**Dr. Adrian Lingens**

Associate – Frankfurt  
Tel +49 69 2648 5695  
adrian.lingens@allenoverly.com



**Sebastian Hanke**

Associate – München  
Tel +49 89 71043 3137  
sebastian.hanke@allenoverly.com



**Simon Mattiat**

Associate – Frankfurt  
Tel +49 69 2648 5616  
simon.mattiat@allenoverly.com



**Tobias Schröter**

Associate – Frankfurt  
Tel +49 69 2648 5616  
tobias.schroeter@allenoverly.com



**Philipp Zehlicke**

Associate – Frankfurt  
Tel +49 69 2648 5645  
philipp.zehlicke@AllenOverly.com

Allen & Overy LLP

Dreischeibenhäuser 1, 40211 Düsseldorf | Tel +49 211 2806 7000 | Fax +49 211 2806 7800

Bockenheimer Landstraße 2, 60306 Frankfurt am Main | Tel +49 69 2648 5000 | Fax +49 69 2648 5900

Ballindamm 17, 20095 Hamburg | Tel +49 40 82 221 20 | Fax +49 40 82 221 2200

Maximilianstraße 35, 80539 München | Tel +49 89 71043 3000 | Fax +49 89 71043 3800

Allen & Overy ist eine internationale Anwaltskanzlei mit rund 5.600 Mitarbeitern, darunter etwa 580 Partner, an über 40 Standorten weltweit. Eine aktuelle Liste aller Standorte von Allen & Overy finden Sie unter [allenoverly.com/global/global\\_coverage](https://www.allenoverly.com/global/global_coverage).

Allen & Overy bezieht sich auf Allen & Overy LLP und/oder ihre verbundenen Unternehmen. Die Allen & Overy LLP ist eine in England und Wales unter der Nummer OC306763 eingetragene Limited Liability Partnership englischen Rechts. Die Allen & Overy LLP ist von der Solicitors Regulation Authority of England and Wales zugelassen und untersteht deren Aufsicht.

Jeder Hinweis auf Partner bezieht sich auf die Gesellschafter der Allen & Overy LLP oder Mitarbeiter oder Berater der Allen & Overy LLP, deren Status und Qualifikationen denen eines Gesellschafters entsprechen, oder eine Person mit einem gleichwertigen Status in einem verbundenen Unternehmen der Allen & Overy LLP. Eine Liste der Gesellschafter der Allen & Overy LLP sowie der als Partner bezeichneten Personen, die nicht Gesellschafter sind, kann am Sitz der Gesellschaft, One Bishops Square, London, E1 6AD, oder in jedem deutschen Büro eingesehen werden.

© Allen & Overy LLP 2022. Dieses Dokument dient lediglich allgemeinen Informationszwecken und ist nicht als rechtliche oder sonstige Beratung zu betrachten.

allenoverly.de © Allen & Overy LLP 2022. This document is for general information purposes only and is not intended to provide legal or other professional advice. | EUO1-#2007281213